

# Artikel 14 GG - Eigentumsfreiheit

## I. Schutzbereich

### 1.) **Begriff „Eigentum“**

= alle dem Einzelnen im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts zugeordneten vermögenswerten Positionen:

- Eigentum an beweglichen u. unbeweglichen Sachen i.S.d. BGB (vgl. § 903)
- dingliche Rechte, z.B. Hypotheken, Grundschulden, Pfandrechte
- Patent-, Urheber- und Warenzeichenrechte
- Unternehmensanteile, zB GmbH-Anteil
- Forderungen des privaten Rechts
- Auch: Mietrecht an Wohnraum

=> zwar nicht Eigentum, aber eigentumsähnlich verfestigte Position, da Mieter „quasi wie Eigentümer“ über die Mietsache herrscht

- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb  
=> Grds. alles, was den wirtsch. Wert des Betriebes ausmacht  
Aber: nicht weitergehend als der Schutz, den die ihn ausmachenden einzelnen Sachen und Rechte genießen.  
Daher (BVerfG): Nicht erfaßt sind rein tatsächliche Vorteile wie bestehender Kundenstamm, Geschäftsverbindungen oder günstige Umweltbedingungen wie zB Kundennähe, Parkmöglichkeiten etc.
- Vermögen als solches nicht umfaßt, ABER:
  - Steuern dürfen keine „erdrosselnde (konfiskatorische) Wirkung“ haben
  - Besteuerung knüpft i.d.R. an Eigentumserwerb, -bestand oder -verwendung an
- vermögenswerte subjektiv-öffentliche Rechte  
=> (+), wenn auf nicht unerheblichen Eigenleistung beruht und Existenzsicherung dient  
z.B. (+) Sozialversicherungsrenten, Arbeitslosengeld  
z.B. (-) Kindergeld, Sozialhilfe, Subventionen

## 2. Umfang des Schutzes

### a. Bestand des Eigentums

=> geschützt ist vorhandener Bestand, nicht zukünftiger, daher (-) für bloße Umsatz- u. Gewinnchancen, Hoffnungen, Erwartungen, Aussichten

Faustformel: Art. 14 schützt das Erworbenene, Art. 12 schützt den Erwerb.

### b. Nutzung des Eigentums

- z.B. Gebrauch oder Veräußerungsmöglichkeit
- bei Grundeigentum grds. auch Nutzung nach außen („Anliegerrecht“)

## II. Eingriffe

Zwei verschiedene Arten von Eingriffen möglich:

### **Inhalts- und Schrankenbestimmungen, Art. 14 I 2 GG**

= Verkürzung einer bestehenden Eigentumsposition durch abstrakt-generelle Festlegung von neuen Rechten und Pflichten des Eigentümers

= Inhalt des bestehenden und grds. bestehen bleibenden Eigentums wird neu festgelegt und dadurch verkürzt

Bspe.:

- Soziale Mietbindung
- baurechtliche Vorschriften
- Pflicht zur Abspaltung best. Bodenschätze vom Grundeigentum
- Nutzungsbeeinträchtigungen aufgrund denkmalschutz- oder naturschutzrechtlicher Vorschriften, z.B. eingeschränkte Umbaufähigkeit wegen Denkmalstatus oder Nichtnutzbarkeit eines Flurgrundstückes zum Ausbau als kommerzielles Erholungsgebiet wegen entsprechender naturschutzrechtlicher Regelung

### **Enteignungen, Art. 14 III GG**

= jede finale konkret-individuelle Entziehung eigentumsrechtlicher Positionen für öffentliche Zwecke

- „final“ = muß bewußt darauf abzielen, eigentumsrechtliche Positionen ganz oder teilweise zu entziehen
- „öffentliche Zwecke“ = darf nicht (nur) zugunsten Privater erfolgen
- Eigentum wird nicht – wie bei Inhalts- und Schrankenbestimmung – belassen, sondern entzogen
- „konkret-individuell“:
  - bei Legalenteignung (= durch Gesetz) werden einem bestimmten oder bestimmbar Personenkreis konkrete Eigentumspositionen entzogen
  - bei Administrativenteignungen wird einem bestimmten Einzelnen konkretes Eigentum entzogen

Bspe.:

- Grundstücksenteignungen zum Bau von Autobahnen, Flughäfen, Deichen etc.

### **Beachte:**

- Beide Eingriffsformen schließen sich gegenseitig aus, d.h. eine (rechtswidrige) Inhalts- und Schrankenbestimmung kann nicht in eine Enteignung umgedeutet werden oder umgekehrt.
- Unterscheidung ist wichtig, da unterschiedliche Anforderungen an ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung gestellt sind (dazu gleich III.)

### III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

#### Inhalts- und Schrankenbestimmungen, Art. 14 I 2 GG

##### 1) Schranken

- durch Gesetz
- auch aufgrund Gesetz (h.M.)

##### 2) Schranken-Schranken

a) Formelle RM des Gesetzes (ggf. als Rechtsgrundlage für den Einzelakt)  
= Zuständigkeit, Verfahren, Form

b) Materielle Rechtmäßigkeit

insb. Verhältnismäßigkeit:

(1) Legitimer Zweck = vernünftige Gemeinwohlerwägungen

(2) Geeignetheit

(3) Erforderlichkeit = kein gleich geeignetes, milderes Mittel

(4) Angemessenheit  
= gerechte Abwägung zwischen Gemeinwohlinteresse und Belastung für den Eigentümer.

Dabei insb. einzustellen:

>> Sozialbindung des Eigentums, Art. 14 II GG!

zB Grund und Boden unvermehrbar und daher nicht dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen  
=> daher z.B. kommerzielle Ausgestaltung eines Naturgrundstücks (s.o.) für Erholung nicht schützenswert

>> Bedeutung für Eigentümer; Schwere des Eingriffs

=> daher schwerwiegende Beeinträchtigungen u.U. nur angemessen bei Regelung einer finanziellen Entschädigung (sog. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung)

#### Enteignungen, Art. 14 III GG

##### 1) Schranken

- durch Gesetz (Legalenteignung)
- aufgrund Gesetz (Administrativ-E.)

##### 2) Schranken-Schranken

a) Formelle RM des Gesetzes (ggf. als Rechtsgrundlage für den Einzelakt)  
= Zuständigkeit, Verfahren, Form

b) Materielle Rechtmäßigkeit

aa) Junktimklausel, Art. 14 III 2 GG  
= es muß zugleich Regelung über Entschädigung vorhanden sein  
>> Folge, wenn fehlt: Verfassungswidrigkeit; Entschädigung darf nicht zugesprochen werden.  
>> Daher: Betroffener muß rw. Enteignung angreifen, darf nicht dulden und liquidieren!

bb) Verhältnismäßigkeit:

(1) Legitimer Zweck:  
=> nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig, Art. 14 III 1 GG!  
= nur aus besonders schwerwiegendem, dringendem öff. Interesse  
=> (-) aus rein fiskalischen Gründen, (-) nur zugunsten Privater

(2) Geeignetheit

(3) Erforderlichkeit  
- (-), wenn normaler Erwerb zumutb.  
- evtl. Teil-E., Rückübertragung  
- Legalenteignung wg. Rechtsschutzverkürzung nur ausnahmsweise erforderlich (zB wg. Zeitnot)

(4) Angemessenheit  
- gerechte Abwägung, auch bzgl. Entschädigungshöhe  
- Aber auch Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, Art. 14 II GG